



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 11. Oktober 2019

**Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten
unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskosten-
verordnung); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2019 und die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung der Berufskostenverordnung äussern zu können. Wir haben folgende Bemerkungen:

1. Die heutige Praxis betreffend steuerliche Behandlung von Geschäftsfahrzeugen hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung der Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die veröffentlichten Prozentsätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie die Kosten für den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, weshalb die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, und es sollte darauf verzichtet werden.

2. Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf S. 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen



Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3. Im erläuternden Bericht wird auf S. 6 detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises je Monat erscheint angemessen. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten ist. Sollte die heutige Praxis trotzdem angepasst werden, ist die Pauschale höher (auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises je Monat) anzusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch